

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: [4]

Artikel: Lagerung von Kalziumkabrid und Azetylen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Kolonisierungskataster der Schweiz.

(Korr.) Die heutige deutsche Agrarpolitik hat den Standpunkt aufgegeben, daß der Boden hauptsächlich deshalb und nur solange bewirtschaftet werden müsse, als sich das Unternehmen nach hergebrachter Kalkulation rentiere. Sie hat dagegen den Grundsatz in den Vordergrund gestellt, daß die Bodenkultur eine Angelegenheit unbedingter Staatsraison sei und der Bauernstand als Grundstock der Bevölkerung auf alle Fälle auf seinem Besitz verewigt werden müsse. In der Broschüre „Die Ausnützung der letzten Kolonisierungsmöglichkeiten in der Schweiz als dringliche Gegenwartsaufgabe“ schreibt Dr. Hans Bernhard: „Auch wenn wir nicht der Meinung sind, daß zur Fruchtbarmachung jeder noch so kargen Gebirgsscholle Unsummen aufgewendet werden sollen, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag stehen, so muß jetzt doch die volkswirtschaftliche Würdigung solcher Institutionen überwiegen, welche die Wahl hat, zwischen der Arbeitslosenunterstützung mit Geld oder der Arbeitsbeschaffung bei Anlagen mit produktivem Gegenwert. Daß unter den vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen der Innenkolonisation vorweg die am produktivsten erscheinenden ausgewählt werden sollen, ist selbstverständlich. Der Umstand aber, daß ein Werk eine gewisse Zeit braucht, um sich fruchtbar auszuwirken — das trifft für viele kolonisationsartige Anlagen zu — darf zur Ablehnung kein Grund sein, wenn wir an die Übervölkerung unseres Landes denken und daran, daß es sich um vaterländischen Boden handelt. So wie die Verhältnisse heute und wohl auch in der nächsten Zeit sind, hat die Entwicklung zur Verkehrswirtschaft für einmal einen Stillstand erreicht. Die uns durch die Entwicklung im Ausland auferzwungene Autarkie aber bedeutet restlose Ausnützung der innern Kolonisationsmöglichkeiten.“

Von diesem Standpunkt ausgehend werden in der vorliegenden Broschüre der Vereinigung eine Reihe von Kolonisationsprojekten aufgezählt. Von größter Bedeutung für diese Aufzeichnung wie überhaupt für die Debatte um die produktive Arbeitslosenfürsorge ist zweifellos der Kolonisationskataster, den die Vereinigung nun schon seit etlichen Jahren bearbeitet, denn nur durch eine systematische und umfassende Arbeit, wie sie dieser Kataster darstellt, läßt sich die Fülle der Kolonisationsmöglichkeiten überblicken und kann auch die letzte Bodenreserve in die Kalkulationsplanung einbezogen werden.

Das technische Vorgehen bei einer Erstellung ist folgendes: Der Kataster faßt Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen zusammen und ist durch Eintragungen in eine Karte von Format 1 : 25,000 dargestellt, der erläuternde Tabellen beigegeben sind. Dadurch wird ersichtlich:

1. Die Angabe der Gebiete, die einer Güterzusammenlegung oder Drainage unterworfen werden sollen.
2. Die Angabe der Gebiete, die einer Siedlungskorrektur unterworfen werden sollen (Verlegung dörflicher Landwirtschaftsbetriebe an die Peripherie der Feldflur).
3. Vorschläge betr. wüstgelegte Siedlungen zum Wiederaufbau.
4. Die Feststellung von Ödlandsarealen, die bäuerlich oder mit Kleinheimwesen besiedelt werden sollen.
5. Vorschläge über zweckmäßige Korrektur in der Grundbesitzverteilung.
6. Die Angabe von Gebieten, die zweckmäßig aufgeforstet, und solcher Waldareale, die gerodet werden sollten.
7. Die Angabe der Gebiete, die einem

vermehrten Ackerbau oder überhaupt einer intensiven Benützung dienen können. 8. Vorschläge über notwendige Verkehrswege zur besseren Ausnützung des Wirtschaftsraumes oder Anlagen zum Schutz gegen besondere Naturschäden.

In größeren Gebieten der Schweiz, so in Teilen des Tessins, Schaffhausens, beider Basel und des Aargaus sind solche Katasteraufnahmen bereits durchgeführt worden. Ein Beispiel aus dieser Arbeit, das das Vorgehen und das Resultat der Untersuchung aufzeigt, sei im folgenden mitgeteilt: Gemeinde Bedretto (Tessin) Aufnahme 1926. Bedretto ist eine typische alpine Großgemeinde mit starker Entvölkerung. Nach der Arealstatistik wären hier 69% Produktivland und 31% Unproduktivland. Wohl beeinflusst durch die Abbaubewegung (Bedretto zählte 1860: 362, 1920: noch 219 Einwohner) erweist die Katasteraufnahme nur noch einen Produktivlandanteil von 41%, wobei zu beachten ist, daß im Übergangsbereich zwischen oberen Weideregionen und Gebirgssöden die Abschätzung der Areale sehr schwierig ist. Die Maßnahmen zur Rekonstruktion einer alpinen Entvölkerungsgemeinde bestehen nur zum Teil in kolonisationsartigen Vorkehrungen. Lediglich diese hier in Betracht gezogen, zeigt der Kataster, daß 262 ha Weideland der Rodung, 9 ha Talld der Entwässerung und 5 ha der Wiederbesiedlung bedürfen.

Aus diesem einen Beispiel geht hervor, wie wichtig für die Planung und Inangriffnahme produktiver Arbeitslosenfürsorge ein solcher Kataster sein könnte. Will man die letzten Kolonisierungsmöglichkeiten feststellen, ist eine umfassende Aufnahme des Katasters unumgänglich. Die Arbeiten sollten deshalb überall Unterstützung finden.

Lagerung von Kalziumkarbid und Azetylen.

fk. Gestützt auf das Fabrikgesetz und die Verordnung über die Unfallversicherung hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, die sich über die Lagerung usw. von Kalziumkarbid und Azetylen ausspricht. Diese Verordnung findet unter Vorbehalt der in derselben ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen Anwendung auf alle Karbidlager, Azetylenapparate und Azetylen-Dissous-Verbrauchs-Anlagen in den Fabriken, sowie in den andern dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellten Betrieben. Die wesentlichen Punkte der Verordnung sind:

Karbid muß einmal in gut hermetisch abgeschlossenen Metallgefäßen verpackt sein, nur kleinere Mengen sind in wasserdichtem Kartonpaket zulässig. Vor allem darf Karbid nicht zusammen mit leicht brennbaren Substanzen gelagert werden. Dort wo Karbid gelagert wird, muß die künstliche Beleuchtung nach den Grundsätzen der Explosionssicherheit eingerichtet sein. Die Lager r ä u m e, wo größere Mengen Karbid gelagert werden, müssen abschließbar, trocken, hell und gut ventilierbar sein, wo besondere Azetylenapparate-Räume bestehen, dürfen darin bis zu 500 kg Karbid gelagert werden. Mengen bis zu 1000 kg dürfen nicht in Räumen, die sich in bewohnten oder zu ständigem Aufenthalt dienenden Gebäuden befinden, untergebracht werden. Dort wo keine Lager r ä u m e bestehen, wo also der Karbid im Freien gelagert werden muß, darf er nur sich vorfinden in einer Entfernung von mindestens 5 m von bewohnten Gebäuden. Auch hier gilt bei beleuchteten Sammelplätzen der Grundsatz der Explosionssicherheit.

Die Räume, in denen Azetylgas erzeugt wird, dürfen keinem anderen Zwecke dienen; die ganze Apparatur muß gut abschließbar sein. Der Raum soll hinreichend Platz bieten zur Bedienung der Anlagen und zu ihrer Beaufsichtigung, gut lüftbar und hell sein. Der Boden muß mit einem Wasserablauf ausgerüstet sein. Ist dieser an die Kanalisation angeschlossen, so ist ein Klärbecken einzuschalten. Das im Raume angebrachte Entlüftungrohr soll ins Freie münden und einen Durchmesser von 100 mm aufweisen. Vor allem müssen die Entlüftungsrohre so angeordnet sein, daß die abziehenden Gase weder in angrenzende Räume gelangen, noch durch Rauchgase oder Funken von Feuerstellen entzündet werden können. Bei Frostgefahr im Raume muß eine Heizung installiert werden. Boden, Decke und Wände dürfen nur aus feuerbeständigem Material bestehen, die Zugangstüre zum Apparatenraum muß nach außen aufschlagen, wie dies ja zumeist heute auch bei Fabrik- und anderen Bauten Vorschrift ist.

Die Beweglichkeit in dem Raume, indem sich ein Apparat zur Erzeugung von Azetylgas befindet, ist erste Bedingung. Deshalb wird auch vorgeschrieben, daß die Apparatur von allen Seiten her zugänglich sein muß, der freie Abstand zwischen dem Apparat und den Wänden des Raumes soll wenigstens 60 cm betragen.

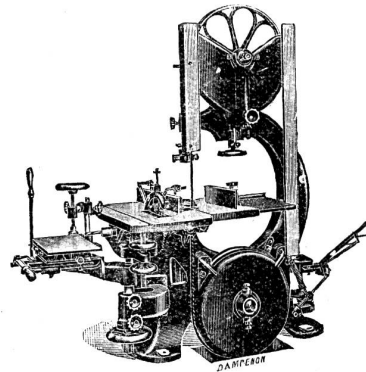
Vor allem dürfen nur in jeder Beziehung betriebssichere Apparate verwendet werden. Nur ein gut gebauter Apparat kann hier vor Unfall schützen. Beim Entwickeln von Azetylgas ist darauf zu achten, daß weder im Entwickler noch im Gasometer der höchste zulässige Druck überschritten wird. Es ist auch ferner durch zuverlässige Sicherheitsventile dafür zu sorgen, daß auch nach der Abstellung des Gasverbrauches der Druck infolge Nachvergasung auf keinen Fall $1\frac{1}{2}$ atü übersteigt. Eine Entwicklung darf nicht unter beweglichen Gasglocken stattfinden, auch bei Apparaten mit festem Gassammelraum ist dafür zu sorgen, daß der Gasentwicklungsraum vom Gassammelraum getrennt ist. Bei kleinen Apparaten kann von dieser Vorschrift Umgang genommen werden. Die Verwendung von Kupfer oder Legierungen mit mehr als 70% Kupfer für Teile, die mit Azetylen in Berührung kommen, ist unzulässig.

Alle Apparate, mit Ausnahme derjenigen, die unter Wasserabschluß stehen, müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Die Sicherheitsventile müssen bei Apparaten von mehr als 4 kg Karbidfüllung ins Freie abblasen. Die verschiedenen Teile des Apparates müssen untereinander und mit der Verbrauchsstelle durch feste Leitungen verbunden sein. Schläuche sind nur als Verbindung zwischen Apparat und beweglichen Verbrauchsstellen, wie Schweißbrenner, tragbaren Lampen usw. zulässig.

Besondere Vorschriften bestehen noch für die Azetylen-Dissous-Verbrauchsanlagen. Batterien von Dissous-Flaschen mit einem Gehalt von mehr als 20 m^3 dürfen nicht in oder unter bewohnten Räumen aufgestellt werden. Die Wände, wo Dissousflaschen aufgestellt werden, müssen feuersicher gekleidet sein. Die Flaschen sind mittelst Rohrschellen oder Ketten an der Wand zu befestigen oder auf andere Weise zuverlässig gegen Umfälle zu sichern.

Für die Aufstellung eines Azetylenapparates ist die Bewilligung der Kantonsregierung notwendig und zwar ist zuständig für Fabrikbetriebe die oben genannte Behörde, für andere Betriebe die Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Vorstehende Verordnung ist mit dem 15. April 1934 in Kraft gesetzt worden.

SÄGEREI UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

23 1

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

Verbandswesen.

Kantonal-bernischer Spenglermeister- und Installateurenverband. Am 8. April fand im Hotel Guggisberg in Burgdorf eine Vorstände-Konferenz statt, die durch den Vizepräsidenten, E. Weiß (Bern) eröffnet wurde. An Stelle des bisherigen demissionierenden Präsidenten Th. Ramseyer wurde einstimmig E. Spring, Spenglermeister, in Bern, gewählt. Hierauf wurde die Beratung des neuen Statutenentwurfes vorgenommen, der mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen wurde. Über das kommende Tätigkeitsprogramm referierte der Vorsitzende, indem er besonders auf das Bildungswesen, auf verschiedene Abkommen und auf die Durchführung der Submissionsverordnungen hinwies. Verbandssekretär Dr. Kleinert sprach in einem kurzen Exposé über die neue kantonale Submissionsverordnung.

An der demnächst stattfindenden Hauptversammlung sollen die Statuten endgültig gutgeheißen und die Wahl des Vorstandes vorgenommen werden. Auf neue Grundlage gestellt, wird es dem Kantonal-bernischen Spenglermeister- und Installateurenverband gelingen, die Interessen der Berufsangehörigen im Kanton Bern zu wahren und an seinem Orte für die Gesamtinteressen des Handwerkerstandes einzutreten.

Kantonalbernischer Schlossermeisterverband. Der Kantonalbernische Schlossermeisterverband hielt unter Vorsitz von O. Lüdi seine ordentliche Generalversammlung in Bern ab. Aus dem Jahresbericht, verfaßt von Verbandssekretär Dr. Kleinert, ist hervorzuheben, daß der Vorstand sich besonders mit den Bildungsfragen, mit dem Eisenhändler-Abkommen und mit organisatorischen Fragen beschäftigte. Ferner wurde Kenntnis genommen von den Arbeiten des Schweizerischen Verbandes in der Angelegenheit des Berufsbildungswesens.

Im kommenden Jahr gedenkt der Verband die Organisation weiter auszubauen, verschiedene Kurse durchzuführen und gemeinsam ein großes industrielles Unternehmen zu besichtigen. Zum Schluß referierte Verbandssekretär Dr. Kleinert über die neue kantonale Submissionsordnung. Unter Verschiedenem kam das Vorgehen des schweizerischen Bauernsekretariats betreffend Genossenschaftswesen zur Sprache, das allgemein bedauert und verurteilt wurde.